

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolpen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 19. Juli 2021 auf Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stolpen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

Funktion	Betrag
Stadtwehrleiter	50,00 €
stv. Stadtwehrleiter	50,00 €
Stadtteilwehrleiter	40,00 €
stv. Stadtteilwehrleiter	30,00 €
Jugendwart	30,00 €
Gerätewart	20,00 €
Verantwortliche ortsfeste Befehlsstelle (ofBSt)	20,00 €
aktive Atemschutzgeräteträger (gültige G26.3 und ASÜ)	10,00 €

Als Ausdruck der besonderen Anerkennung eines zum Wohle der Allgemeinheit geleisteten zusätzlichen Dienstes oder einer zusätzlichen Aufgabe kann den Mitgliedern der Feuerwehr eine jeweils einmalige oder monatliche Sonderzuwendung in Form eines angemessenen Entschädigungsbetrages ausgereicht werden. Auf diese Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, für jeden vollen Monat des erfüllten Ehrenamtes. Wird die Tätigkeit im Laufe eines Jahres begonnen, unterbrochen oder beendet, erfolgt eine anteilige Auszahlung für jeden vollen Monat, Absatz 5 gilt entsprechend.

- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die jeweiligen Aufwandsentschädigungen in voller Höhe.
- (5) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Werden zur Erfüllung der Aufgaben Fahrtkosten oder Auslagen notwendig, so können diese gemäß Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) abgerechnet und erstattet werden.

§ 2 Einsatzverpflegung

Bei länger andauernden Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren wird in der Regel nach je drei Stunden ein Verpflegungskostenzuschuss von 4,00 € pro Einsatzkraft gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolpen vom 18. Oktober 2011 außer Kraft.

Stolpen, 20. Juli 2021

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.